

Defret an die Stände,

den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen betreffend.

Eingegangen bei der 2. Kammer am 12/12. 1871.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen hierbei den Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen nebst dazu gehörigen Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen deren Erklärung darauf in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, 8/12. 1871.

Johann.

(LS) Dr. Carl Friedrich von Gerber.

Entwurf eines Volksschulgesetzes für das Königreich Sachsen.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben mehrfache Veränderungen in der Einrichtung des Volksschulwesens für nothwendig erachtet und verordnen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Uebung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§ 2. Unterrichtsgegenstände.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo das Bedürfnis hierzu vorhanden ist und die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. — Den allgemeinen Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Arten der Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit näher zu bezeichnen ist, stellt die oberste Schulbehörde auf.

§ 3. Arten der Volksschule.

Zur Volksschule gehören: a. die einfache, mittlere und höhere Volksschule, b. die Fortbildungs- (Sonntags- oder Abend-) Schule. — Der Unterricht in den mit Waisenhäusern, mit Bewahranstalten für Verwahrloste und mit Erziehungsanstalten für Nichtvollständige, für Schwach- und Blödsinnige verbundenen Schulen ist — mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen — nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu ertheilen.

§ 4. Schulpflichtigkeit.

Jedes Kind hat die einfache Volksschule 8 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensj., in dem Schulbezirk seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen. Eine Befreiung von dieser Verbindlichkeit tritt dann ein, wenn diejenigen Personen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie dieselben in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise vollständig unterrichten oder unterrichten lassen. — Die einfache Volksschule eines Nachbarorts darf ein Kind nur unter Zustimmung des Ortsschulvorstands seines Wohnorts besuchen. — Beim Beginne eines neuen Schulj. — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das 6. Lebensj. erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Aeltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30/6 desselben Jahres das 6. Lebensj. vollenden. — Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter, sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuchs gestattet werden. — Nach 7-jähr. Schulbesuche kann in besonders dringenden Fällen die Entlassung aus der einfachen Volksschule nach der Begutachtung des Ortsschulvorstands vom Bezirkschulinspektor dann gestattet werden, wenn der betr. Zögling nach dem Zeugnisse des Lehrers das Ziel dieser Schule erreicht hat. — Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache,

Lesen, Schreiben und Rechnen, bis zum Ablaufe des 8. Schulj. nicht erreichen, haben die Schule mindestens 1 J. lang weiter zu besuchen. — Die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 J. lang zum Besuche der Fortbildungsschule verbunden, soweit nicht in anderer Weise für ihren ferneren Unterricht genügend gesorgt ist. — Der regelmäßige Besuch einer mittleren oder höheren Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensj. befreit von der Verpflichtung zur Theilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das betr. Kind die seinem Alter entsprechende Klasse erreicht hat.

§ 5. Obliegenheiten der Aeltern und Erzieher.

Die Aeltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schulstunden anzuhalten. Die Erlaubniß zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher zu erbitten; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumnis dem Schuldirektor oder Lehrer ungesäumt angezeigt werden. — Lehrherren, Dienstherrschäften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten. — Als statthafte Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten im Allgemeinen nur Krankheit des Schülers oder ansteckende und bedenkliche Krankheiten in der Familie. — Bei unentschuldigtem oder ungerechtfertigtem Versäumnisse hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstands die Aeltern oder Erzieher der betr. Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschäften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welche im Falle der Nichterlegung nach §§ 28 und 29 des Bundesstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu belegen. — Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgeheft sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstands oder des Bezirkschulinspektors der Erziehung der Aeltern oder deren Stellvertreter entnommen werden und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben aber auf Kosten der Gemeinde anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtstheilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden. — Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Lehrer selbst oder mit dem Ortsschulinspektor (beziehentlich Direktor) erledigen sollten, bei dem Ortsschulvorstande anzubringen. Selbsthülfe und eigenmächtiges Zurückhalten eines Schülers vom Schulbesuche sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Schulvorstands oder des Lehrers mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr., welche im Falle der Nichterlegung nach §§ 28 und 29 des Bundesstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln ist, zu ahnden. — Die eingegangenen Strafgeder fließen zur Ortsschulkasse.

§ 6. Berücksichtigung des Konfessionsverhältnisses.

An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Konfession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Konfession zu besuchen. Besteht aber für die Angehörigen der Konfession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirk, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet. Doch sind sie, unter entsprechender Ermäßigung des Schulgeldes, von der Theilnahme an dem in dieser ertheilten Religionsunterrichte befreit. — Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betr. Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschieht, Zeugniß beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Aeltern, Kinder bis zum 12. Lebensj. auch am Religionsunterrichte einer anderen Konfession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, theilnehmen.

§ 7. Schulunterhaltungspflicht.

Die Schulgemeinden (§ 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind. — Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Lokalschulordnung dessen Funktionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft werden. — Dasjenige, was über den Betrag des Schulgeldes

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden